

Pars I. Tit. XXXV. 57

Der Endt des Beklagten /
auff des Klägers Articul / so der Beklagte
selbst zu gegen ist.

Titulus XXXV.

Ihr werdet schwehren einen Endt zu Gott vnd den Heiligen ^{Respondendo.}
Gen / das ihr auff des Widertheils eingebrachte vnd zugelassene ^{rum.}
Position vnd Articul / vnd jeden besondern / die Wahr-
heit antworten wöllet / ob ihr die glaubt oder nit glaubt war seyn /
ohn alle Geferde.

Der